

geschichte ist die zweite Verfälschung, wo der Interpolator *sedis apostolicae auctoritate* (bzw. *auctoritate sedis apostolicae*) in den Text seiner Vorlage eingeschmuggelt hat. Weder Schwartz noch Crabbe ist diese Lesart bekannt. Die Formulierung begegnet bei Pseudoisidor im Zusammenhang mit der Einberufung von Synoden mehrfach⁵⁸⁾. Letzte Quelle für diese Phrase ist nun nicht, wie Hinschius schreibt⁵⁹⁾, Cassiodors *Historia tripartita*, wo sich 4, 9, 4⁶⁰⁾ lediglich eine Sachparallele findet, sondern eine in der erwähnten Berliner Philipps-Handschrift 1764⁶¹⁾ überlieferte und von V. Rose gedruckte Fälschung aus der Werkstatt Pseudoisidors⁶²⁾. Wiederum war es E. Seckel, der in seinem bereits oben erwähnten Manuskript die Quelle dieser Fälschung (und damit die Urquelle auch für die genannten Stellen in den Falschen Dekretalen) ermittelt hat: Die Fälscher haben die Akten der römischen Synode vom 23. 10. 501 zugrundegelegt, in der die entsprechende Stelle lautet: ... *quia eius* (scil.: papae Symmachi) *sedis primum Petri apostoli meritum vel principatus, deinde secuta iussione domini conciliorum venerandorum auctoritas singularem in ecclesiis tradidit potestatem* ...⁶³⁾. Daraus haben die pseudoisidorischen Fälscher gemacht: *Quia ex iussione domini et meritis beati Petri apostoli singularis sanctae sedis apostolicae (!) congregandorum conciliorum auctoritas data et sanctorum canonum venerandorumque patrum decretis privata ac multiplex tradita est potestas* ...⁶⁴⁾.

Damit ergibt sich folgender Befund: Die pseudoisidorischen Fälscher haben die *auctoritas apostolicae sedis* als erste (jedenfalls dem Wortlaut nach) zur Einberufung von Synoden⁶⁵⁾ verlangt. Die „Nonnullae sanctiones“, die wohl

⁵⁸⁾ Vgl. z. B. ed. Hinschius (wie Anm. 13), S. 19, Z. 10 und die dort genannten Parallelen.

⁵⁹⁾ Ebd.

⁶⁰⁾ Edd. Jacob-Hanslik, CSEL 71, S. 165, Z. 20 f.

⁶¹⁾ Vgl. oben Anm. 32.

⁶²⁾ V. Rose, Die lateinischen Meerman-Handschriften des Sir Thomas Philipps in der königlichen Bibliothek zu Berlin (1892) S. 193b.

⁶³⁾ Ed. Th. Mommsen, MGH Auct. ant. 12, S. 427, Z. 2—4.

⁶⁴⁾ Ed. Rose (wie Anm. 62).

⁶⁵⁾ Nur scheinbar ist hier auch Reg. Greg. 9, 156 edd. Ewald-Hartmann, MGH Epp. 2, 158 einschlägig, wonach eine in Konstantinopel geplante Synode *sine apostolicae sedis auctoritate atque consensu* ... *nullas vires* habe. Wie aus dem Zusammenhang der Stelle hervorgeht, beansprucht Gregor der Große aber keineswegs ein allgemeines Einberufungsrecht für Synoden, sondern er beruft sich lediglich, um es mit den freilich in Zusammenhang mit einer anderen ähnlichen Stelle (Cassiodor Hist. trip. 4, 9, 4 edd. Jacob-Hanslik, CSEL 71, S. 165) stehenden Worten E. Caspars (Papsttum 1, 1930, S. 150 f.) zu sagen, auf den „alte(n) Brauch, daß Synodalentscheidungen erst durch die Rezeption auf dem Wege des zwischenkirchlichen Nachrichtenaustausches in der Gesamtkirche Kraft erlangen“. Zu der Deutung der Cassiodor-Stelle und zu Reg. Greg. 9, 156 vgl. Fuhrmann 2, S. 259, Anm. 57. Es ist gut möglich, daß Reg. Greg. 9, 156 bei der Entstehung der oben analysierten pseudoisidorischen Urfälschung eingewirkt hat. Den entscheidenden Schritt haben jedoch die Fälscher vollzogen: Erst bei ihnen wird aus dem nachträglichen und kaum formalisierten Approbations- oder genauer Rezeptionsrecht, das der Papst mit der Gesamtkirche teilt, ein exklusives und formelles Einberufungsrecht des Papstes. Genau dieses Einberufungsrecht setzen die „Nonnullae sanctiones“ voraus. Pseudoisidor schwankt, ob er das ausschließliche Einberufungsrecht des Papstes nur für Generalsynoden oder allgemein für alle Synoden statuieren soll. Auf alle Synoden ausgedehnt findet es sich in der